

ZH_OBERGERICHT RX250005 vom 8. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RX250005

FR: ZH_OBERGERICHT RX250005 du 8 janvier 2026

IT: ZH_OBERGERICHT RX250005 del 8 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Der Gesuchsgegner (vor Bezirksgericht) gelangte mit Schutzschrift vom 12. Mai 2025 (Datum Poststempel) an die Kammer, weil er befürchtete, der Ge-

- 2 - suchsteller (vor Bezirksgericht) könnte mit einer allfälligen Beschwerde gegen den Entscheid des Einzelgerichts Audienz des Bezirksgerichts Zürich im Verfahren betreffend Arresteinsprache mit der Geschäft-Nr. EQ250010 ein Gesuch um superprovisorische Erteilung der aufschiebenden Wirkung stellen (act. 2). Der Gesuchsgegner stellte das folgende Rechtsbegehren (act. 2 S. 2): "1. Es sei ein allfälliger Antrag des Beschwerdeführers, wonach der von ihm gegen den Einspracheentscheid des Bezirksgerichts Zürich im Verfahren EQ250010-L erhobenen Beschwerde superprovisorisch aufschiebende Wirkung zu erteilen sei, abzuweisen.

E. 1.2

Mit Verfügung vom 15. Mai 2025 wurde die Schutzschrift entgegen genommen und dem Gesuchsgegner Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (act. 4). Dieser wurde fristgerecht geleistet (act. 6). 2.

E. 2

Es sei im Verfügungsdispositiv festzuhalten, dass die vom Bezirksgericht angeordnete Aufhebung des Arrestbefehls vom 8. Januar 2025 (Geschäfts-Nr. EQ250003-L/U) sofort und nicht erst nach Abschluss des obergerichtlichen Verfahrens wirksam ist.

E. 2.1

Eine Schutzschrift ist grundsätzlich während sechs Monaten aufzubewahren und im Falle der Einleitung des entsprechenden Verfahrens innerhalb dieser Frist zu beachten (Art. 270 Abs. 1 und 3 ZPO). Nach Ablauf der Frist wird die Schutzschrift dem Hinterleger zurückgeschickt und das Verfahren abgeschrieben (vgl. DIKE Komm ZPO-ZÜRCHER, 3. Aufl. 2025, Art. 270 N 6).

E. 2.2

Der Gesuchsteller hat innert sechs Monaten seit Eingang der Schutzschrift kein Beschwerdeverfahren beim Obergericht anhängig gemacht. Entsprechend ist das vorliegende Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben (vgl. Art. 242 ZPO). In Anwendung von Art. 270 Abs. 2 ZPO ist die Schutzschrift dem Gesuchsteller nicht mitzuteilen.

- 3 - 3. Gestützt auf § 8 Abs. 2 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen und dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (vgl. DIKE Komm ZPO-ZÜRCHER, Art. 270 N 6). Parteientschädigungen sind bei diesem Verfahrensausgang keine zuzusprechen. Es wird

beschlossen:

E. 3

Eventualiter zu Ziff. 1 und 2 sei dem Beschwerdegegner zur Wahrung des rechtlichen Gehörs eine kurze Frist anzusetzen, um zu einem (allfälligen) Antrag um Erteilung der aufschiebenden Wirkung vorgängig Stellung zu nehmen.

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.